Geschäftsnummer:
8 C 131/09

verkündet am
22.01.2010

Grimm, Just. Ang.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT PFORZHEIM

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:
RA. Pletscher, Lenz, Schneider Rechtsanwaltsges. mbH, Dillsteiner Straße 35, 75173 Pforzheim

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Pforzheim im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Absatz 2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 08.01.2010 eingereicht werden konnten, durch Richterin am Amtsgericht Kämpfe

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 408,06 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 01.03.2009 zu bezahlen.

2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 77 %, die Beklagte 23 %.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung kann durch Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abgewendet werden, wenn die Gegenseite vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Abschlepp- und Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall vom 13.12.2008 in Pforzheim in der Hohenzollernstraße.

Bei dem Verkehrsunfall wurde der Pkw VW Golf [redacted] der Klägerin durch die Versicherungsnehmerin der Beklagten, Frau Sabine [redacted], beschädigt. Die Einstandspflicht der Beklagten zu 100 % ist unstreitig.

Der klägerische Pkw, der zum Unfallzeitpunkt vom Sohn der Klägerin, Herr Eric [redacted], gesteuert worden war, erlitt bei diesem Unfall einen Totalschaden. Das Fahrzeug war weder verkehrssicher noch fahrfähig und musste vom Unfallort abgeschleppt werden. Der Sohn der Klägerin beauftragte deshalb von der Unfallstelle aus die Autovermietung und Abschleppdienst [redacted] in Walldürn. Diese verbrachten mit ihrem Abschlepper ein Mietfahrzeug an die Unfallstelle und schleppten den beschädigten Pkw der Klägerin in die Werkstatt nach Walldürn. Hierfür stellte die Firma Autovermietung/Abschleppdienst [redacted] der Klägerin am 13.12.2008 einen Betrag von € 869,70 in Rechnung. Die Beklagte hat hierauf € 400,00 bezahlt.

Die Klägerin hat das Mietfahrzeug vom 13.12.2008 bis 31.12.2008 genutzt. Hierfür stellte ihr die Firma Autovermietung/Abschleppdienst Hennig einen Betrag von € 2.133,60 in Rechnung. Die Beklagte hat hierauf € 820,69 gezahlt.

Die offenen Beträge macht die Klägerin mit vorliegender Klage geltend.

Sie ist der Ansicht, sie sei berechtigt gewesen, ihr beschädigtes Fahrzeug an ihren Heimatort Walldürn in die Werkstatt schleppen zu lassen, da sie sich in Pforzheim nicht auskenne. Alle Verwertungstätigkeiten für das Fahrzeug hätten von Walldürn aus gestartet werden können und müssen.
Des weiteren habe sie Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten für 19 Tage in der geltend gemachten Höhe. Sie entsprächen der Preisliste der Autovermietung [redacted] und seien im übrigen auch unter Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegel als Unfallersatztarif zur Schadensbeseitigung nach § 249 Satz 2 BGB erforderlich gewesen. Auf den Normaltarif nach Schwacke sei ein Zuschlag von 30 % angemessen, da die Klägerin zur Erhaltung ihrer Mobilität an der Unfallstelle das Ersatzfahrzeug anmieten musste.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 1.782,61 nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über Basiszinssatz seit 01.03.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ferner beantragt die Beklagte für den Fall, dass das Amtsgericht den Schwacke-Mietpreisspiegel als Schätzgrundlage heranzieht, die Zulassung der Berufung.

Sie ist der Ansicht, dass es der Klägerin im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht oblegen hätte, das Fahrzeug lediglich in eine Pforzheimer Werkstatt schleppen zu lassen. Es sei auch für einen Laien erkennbar gewesen, dass an dem 19 Jahre alten Fahrzeug mit einer Laufleistung von ca. 500 000 Kilometern durch den Unfall ein Totalschaden eingetreten sei. Die vergüteten € 400,00 seien daher als Abschleppkosten ausreichend und angemessen.

Die von der Autovermietung [redacted] berechneten Mietwagenkosten seien betriebswirtschaftlich nicht erforderlich und beruhten nicht auf einem nach marktwirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Kriterien kalkulierten Tarif. Der Schwacke-Automietpreisspiegel 2007 bzw. 2008 sei keine geeignete Schätzgrundlage für die Mietwagenkosten. Vielmehr sei der Mietpreisspiegel

des Frauenhofer-Instituts als Schätzgrundlage heranzuziehen. Auch wären im Raum Walldürn für eine Mietzeit von 11 Tagen ein Opel Corsa für € 421,00 und ein Mitsubishi Colt für € 350,00 einschließlich Vollkaskoversicherung anmietbar gewesen.

Es bestehe kein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten für 19 Tage. Es sei offensichtlich gewesen, dass am klägerischen Fahrzeug ein Totalschaden eingetreten war, so dass der Eingang des Sachverständigengutachtens nicht abgewartet werden musste. Die Wiederbeschaffungszeit betrage laut Sachverständigengutachten zwei Wochen, so dass Ersatz von Mietwagenkosten auch nur für 14 Tage beansprucht werden könnte.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

I.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Ersatz weiterer Abschleppkosten nach dem streitgegenständlichen Unfallgeschehens vom 13.12.2008 aus §§ 7, 17 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 249 ff BGB. Grundsätzlich sind zwar Abschleppkosten als ersatzfähiger Schaden nach einem Verkehrsunfall anzusehen. Zu ersetzen ist jedoch nur der erforderliche Geldbetrag, das heißt, die Aufwendungen die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGH, NJW 1992, 1619; 2005, 51; 2009, 58). Nach diesen Grundsätzen sind der Klägerin lediglich die Abschleppkosten zu ersetzen, die dafür anfallen, um das beschädigte Fahrzeug in die nächstgelegene Werkstatt oder zu einem Abstellplatz zu bringen. Denn an dem Fahrzeug lag ein Totalschaden vor. Das Fahrzeug war im Jahr 1990 erstmals zugelassen und hatte eine Laufleistung von über 500.000 Kilometern erreicht. Es war daher für die Klägerin bzw. den Fahrer des klägerischen Fahrzeuges - wie für jeden anderen Laien auch - erkennbar, dass ein Totalschaden am Fahrzeug vorliegt. Die Klägerin war daher nicht berechtigt, das beschädigte Fahrzeug in die Werkstatt nach Walldürn schleppen zu lassen. Denn ein beschädigtes Fahrzeug darf nur dann in eine Werkstatt nach Wahl des Geschädigten abgeschleppt werden, wenn es reparaturfähig ist und die Abschleppkosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Reparaturkosten stehen (vgl. LG Bayreuth, Urteil vom 29.11.1989, S 90/89). Ein weiterer Transport, etwa zum Wohnort des Geschädigten, verstößt gegen die Schadensminderungspflicht (vgl. LG Würzburg, Urteil vom 29.10.1997, 43 S 972/97, Amtsgericht Weiden, Urteil vom 16.11.2007, 1 C 489/07, LG Bayreuth a. a. O.). Die Klägerin hätte daher im Hinblick auf die ihr obliegende Schadensminderungspflicht das Fahrzeug in Pforzheim begutachten lassen können und müssen, zumal auch später eine Reparatur des Unfallfahrzeuges in der Werkstatt ihres Vertrauens nicht vorgenommen wurde. Die von der Beklagten erstatteten € 400,00 Abschleppkosten werden nach § 287 ZPO als ausreichend für die Verbringung des Fahrzeuges in eine Pforzheimer Werkstatt angesehen. Ein Anspruch auf Ersatz weiterer Abschleppkosten besteht daher nicht.

II.

Die Klägerin hat jedoch Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten in Höhe von € 408,06. Grundsätzlich gehören die Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietwagens zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Dem Geschädigten ist dabei ein Unfallersatztarif grundsätzlich in der Höhe zu ersetzen, die der Tatrichter zur Schadensbehebung als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ansieht. Nur ausnahmsweise ist nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif" in der konkreten Situation „ohne weiteres" zugänglich war (vergleiche zu den Grundlagen der Bemessung des Schadensersatzanspruches BGH, Urteil vom 24.06.2008, 6 ZR 234/07, mit ausführlicher Begründung).

Der Automietpreisspiegel von Schwacke ist dabei eine geeignete Grundlage für die richterliche Schätzung gemäß § 287 ZPO (vergleiche BGH, a. a. O.). Das Gericht nimmt dabei Bezug auf die ständige Rechtssprechung des Landgerichts Karlsruhe, IX. Zivilkammer (vergleich unter anderem Urteil vom 23.10.2009, 9 S 463/08). Die grundsätzliche Geeignetheit des Schwacke-Automietpreisspiegels als Grundlage für die Schätzung gemäß § 287 ZPO hat der Bundesgerichtshof inzwischen in verschiedenen Entscheidungen bestätigt (BGH, Versicherungsrecht 2006, Seite 986, 2007 Seite 1144). Die Eignung von Listen und Tabellen bedarf im übrigen nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH Versicherungsrecht 2008, Seite 699). Solche konkreten Mängel hat die Beklagte hier nicht dargelegt. Soweit sie sich darauf beruft, dass im Raum Walldürn für 11 Tage Mietwagen zu geringeren Preisen anzumieten sind, hat sie nicht dargelegt, zu welchem Zeitpunkt derartige Preise gelten sollten, zu welchen Konditionen eine Anmietung erfolgt ist und wie sich der Mietpreis für die streitgegenständliche Mietzeit darstellen würde. Eine konkrete günstigere Anmietmöglichkeit hat die Beklagte der Klägerin nicht benannt. Die Klägerin war berechtigt, auf dem ihr zugänglichen, zeitlich und örtlich relevanten Markt - unter Beachtung der oben angeführten Grundsätze - einen Pkw bei einem Autovermieter ihrer Wahl anzumieten.

Die Klägerin hat dabei Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten nur für die Dauer von 14 Tagen. Der Sachverständige der TÜV-Auto-Service GmbH, Josef [redacted], hat in dem Gutachten vom 18.12.2008 als Wiederbeschaffungsdauer 12 bis 14 Kalendertage angegeben. Grundsätzlich darf sich der Geschädigte zunächst mit sachverständiger Hilfe ein Bild über den eingetretenen Fahrzeugschaden verschaffen und deshalb den Gutachteneingang zur Überprüfung und Entscheidungsfindung abwarten, um zu entscheiden, zu welcher Art von Naturalrestitution - Neuanschaffung oder Reparatur auf 130 %-Basis - er sich entscheidet (vergleiche OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2007, 1 U 151/06). Vorliegend war jedoch bereits unmittelbar nach dem Verkehrsunfall klar, dass am geschädigten Pkw der Klägerin ein Totalschaden eingetreten war. Einer Frist zur Entscheidungsfindung bedurfte es daher vorliegend nicht, so dass der Beginn der Wiederbeschaffungsdauer unmittelbar nach dem Unfall anzusetzen ist. Der Klägerin sind daher Mietwagenkosten nur für 14 Tage zu ersetzen.

Aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2008, Postleitzahlengebiet 751, Normaltarif, Gruppe 2, 14 Tage, Modus, ergibt sich dabei folgender erstattungsfähiger Betrag:
2 Mal eine Woche à € 412,50 = € 825,00
abzüglich 5 % Eigenersparnis (-€ 41,25)
zuzüglich Vollkasko 2 Mal eine Woche à € 140,00 = € 280,00
zuzüglich 20 % Aufschlag wegen unfallbedingter Mehrleistungen (€ 165,00)
insgesamt € 1,228,75

abzüglich Zahlung - € 820,69
Restforderung: € 408,06

Nach der von der Klägerin vorgelegten Schwacke-Liste war das Fahrzeug der Klägerin in die Nutzungsausfallentschädigungsgruppe C einzuordnen. Dies entspricht daher vorliegend der Mietwagenklasse 03. Im Hinblick auf das Alter des Fahrzeuges und die Laufleistung war die Klägerin jedoch verpflichtet, einen Ersatzwagen anzumieten, der einer niedrigeren Preisklasse als ihr eigener angehörte (vergleiche Landgericht Hamburg, Urteil vom 07.03.1980, 81 O 308/78, Landgericht Freiburg, Urteil vom 06.07.1994, 9 S 39/94). Des weiteren sind als sind als Eigenersparnis 5 % des Grundpreises in Abzug zu bringen.
Weiterhin ist ein Zuschlag für unfallbedingte Mehraufwendungen anzusetzen, den das erkennende Gericht in Übereinstimmung mit dem OLG Karlsruhe (Urteil vom 18.09.2007, 13 U 217/06) sowie dem Landgericht Karlsruhe (Urteil vom 10.07.2008, 9 S 20/08) auf 20 % schätzt. Ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif ist vorliegend gerechtfertigt, da die Anmietung in einer Eil- und Notsituation erfolgte. Das Fahrzeug der Klägerin befand sich nach dem Unfall in nicht mehr verkehrssicherem und fahrbereitem Zustand. Ihr Sohn, der Fahrer des Fahrzeuges, war darauf angewiesen, wieder in den Heimatort Walldürn zurückzureisen. Als unfallbedingte Mehrleistung ist vorliegend anzusetzen die Inanspruchnahme des Zustelldienstes sowie - allgemein, die im Unfallersatzgeschäft besonderen Risiken und speziellen Dienstleistungen -. Dabei kommt es nicht darauf an, welche unfallbedingten Mehrleistungen der Geschädigte persönlich in Anspruch genommen hat, sondern ob allgemein ein Mehrpreis gerechtfertigt ist (vergleiche BGH, Urteil vom 09.10.2007, VI ZR 27/07).

Als erstattungsfähig anzusetzen sind weiterhin die Prämien für die Haftungsfreistellung, die gemäß § 287 ZPO, geschätzt auf der Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels 2008, ebenfalls als erforderliche Kosten angesehen werden (vergleiche OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.03.2008, 1 U 17/08).

Zusätzliche Nebenkosten für die Ausrüstung des Pkw's mit Winterreifen waren nicht als ersatzfähig anzusetzen. Grundsätzlich ist die Ausrüstung des Mietwagens an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwischanlage bei einer Anmietung im Winterzeitraum.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug gemäß §§ 286, 288 BGB.

Wegen der weitergehenden Forderungen war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war auf Antrag der Beklagten zur Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung zuzulassen.

Kämpfe,
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		☐
Schwacke-Automietpreisspiegel	'08	☒
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		☐
Pauschaler Aufschlag für UE	20 %	☒
Haftungsreduzierung		☒
Winterreifen	↓	☒
Zustellung/Abholung		☐
2. Fahrer		☐
Eigenersparnis-Abzug	5 %	☒
Mietwagendauer		☐
Direktvermittlung		☐
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		☐
Mietausfall		☐
24h Dienst		☐

Abschleppen „nach Hause"